

Aufruf zur Einreichung von Kleinprojekten im Rahmen des Regionalbudgets 2025 Sächsisches Zweistromland-Ostelbien

Die LAG Sächsisches Zweistromland-Ostelbien ruft im Rahmen des Programms „Regionalbudgets im ländlichen Raum“ zur Umsetzung des Rahmenplans „Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ zur Einreichung von Projekten auf:

Nr. des Aufrufes	RB 2025-01
Beginn des Aufrufes	15.01.2025
Ende der Frist zur Einreichung von Projekten	21.02.2025
Qualifizierung möglich bis	07.03.2025
Termin der regionalen Auswahlentscheidung	08.04.2025
Ausführungszeitraum	09.04.2025. bis 13.11.2025
Abrechnungstermin	14.11.2025
Beratungsstelle und Einreichungsadresse	LAG-Geschäftsstelle: Regionalmanagement Sächsisches Zweistromland-Ostelbien Vorzugsweise per E-Mail: post@zweistromland-ostelbien.de Oder postalisch: c/o PLA.NET Sachsen GmbH Straße der Freiheit 3 04769 Mügeln OT Kemmlitz Tel.: +49 34362 379 900 Fax: +49 34362 31 647
Inhalt des Aufrufs	<p>Aufgerufen sind folgende Maßnahmen gemäß GAK-Rahmenplan Förderbereich 1:</p> <p>Maßnahme 1.0 - Planungsinstrumente der ländlichen Entwicklung Schaffung gemeindlicher und dörflicher Grundlagen für die ländliche Entwicklung - Vorbereitung und Erarbeitung a) von integrierten Konzepten zur ländlichen Entwicklung (ILEK) b) von Plänen für die Entwicklung in ländlichen Gemeinden und c) der Dorfentwicklungsplanung</p> <p>Maßnahme 3.0 - Dorfentwicklung - Erhaltung, Gestaltung und Entwicklung ländlich geprägter Orte zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der ländlichen Bevölkerung. a) die Initiierung, Begleitung, Umsetzung und Verstetigung von Veränderungsprozessen einschließlich Dorfmoderation, b) die Gestaltung von dörflichen Plätzen, Straßen, Wegen, Freiflächen sowie Ortsrändern, c) die Schaffung, Erhaltung und der Ausbau dorfgemäßer Gemeinschaftseinrichtungen, d) Mehrfunktionshäuser, Räume zur gemeinschaftlichen Nutzung sowie Co-Working Spaces, e) die Schaffung, Erhaltung und der Ausbau sonstiger sozialbezogener dörflicher Infrastruktureinrichtungen, f) die Erhaltung und Gestaltung von Gebäuden einschließlich des Innenausbau und der dazugehörigen Hof-, Garten- und Grünflächen, g) die Verlegung von Nahwärmeleitungen, h) die Schaffung, Erhaltung, Verbesserung und der Ausbau von Freizeit- und Naherholungseinrichtungen, i) Maßnahmen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zur Umnutzung ihrer Bausubstanz,</p>

- j) die Umnutzung dörflicher Bausubstanz,
- k) der Abriss oder Teilabriss von Bausubstanz im Innenbereich, die Entsiegelung brach gefallener Flächen sowie die Entsorgung der dabei anfallenden Abrissmaterialien,
- l) die Entwicklung von IT- und softwaregestützten Lösungen zur Förderung der Infrastruktur ländlicher Gebiete im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik der Europäischen Union gemäß § 1 Absatz 1 Nr. 7 des GAKG und die Durchführung von Schulungsmaßnahmen zu deren Implementierung und Anwendung.

Maßnahme 4.0 - dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen

- Verbesserung der Infrastruktur in ländlichen Gebieten einschließlich ländlicher Straßen und Wege sowie touristischer Einrichtungen.

Dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen, insbesondere zur Erschließung der landwirtschaftlichen, wirtschaftlichen oder touristischen Entwicklungspotenziale. Konzeptionelle Vorarbeiten und Erhebungen sowie Architekten- und Ingenieurleistungen im Zusammenhang mit diesen Vorhaben können ebenfalls gefördert werden.

Maßnahme 7.0 Kleinstunternehmen der Grundversorgung:

- Sicherung, Schaffung, Verbesserung und Ausdehnung der Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung.

Maßnahme 8.0 - Einrichtungen der lokalen Basisdienstleistungen

- Schaffung, Sicherung, Verbesserung und Ausdehnung von Einrichtungen der Grundversorgung für die ländliche Bevölkerung.
 - a) der Kauf sowie Investitionen in stationäre und mobile Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen,
 - b) der erforderliche Grundstückserwerb, soweit dieser 10 % der förderfähigen Gesamtausgaben nicht übersteigt.

Das eingereichte Projekt muss mindestens einem der sieben strategischen Handlungsfelder der LEADER-Entwicklungsstrategie Sächsisches Zweistromland-Ostelbien entsprechen:

1. **Wirtschaft und Arbeit:** Regionale Wertschöpfung steigern, mit den Partnern Fachkräftepotenziale erschließen, überbetriebliche Zusammenarbeit fördern, Gründungen und Nachfolge unterstützen
2. **Tourismus und Naherholung:** Das sächsische Zweistromland-Ostelbien als vielfältige Kurzreise- und Naherholungsregion mit Qualität profilieren
3. **Grundversorgung und Lebensqualität:** Zukunftsfähige, klimaschonende, generationen- und demografefeste Nahversorgungs-, Gesundheits-, und Mobilitätsinfrastruktur schaffen
4. **Bilden:** Bildungsinfrastruktur bedarfsgerecht gestalten und lebenslanges Lernen fördern
5. **Wohnen:** Leerstand managen, Baukultur pflegen, Ansiedlungen fördern und Bleibebereitschaft erhöhen
6. **Natur und Umwelt:** Natürliche Potenziale von Wasser, Wald und Kulturlandschaft arten- und klimaschützend durch kooperatives und themenübergreifendes Handeln in Wert setzen
7. **Aquakultur und Fischerei:** Durch Diversifizierung, innovative Dienstleistungen und Marketing neue Märkte erschließen

<p>Rechtsgrundlagen</p>	<ul style="list-style-type: none"> - GAK Rahmenplan Ländliche Entwicklung der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ - Richtlinie Ländliche Entwicklung (RL LE/2014) - LEADER-Entwicklungsstrategie der LAG Sächsisches Zweistromland-Ostelbien
<p>Notwendige Unterlagen</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Projektblatt - Unterlagen/Erklärungen laut Projektblatt
<p>Höhe des zur Verfügung stehenden Budgets für den Aufruf</p>	<p>165.000,00 Euro</p>
<p>Allgemeine Fördervoraussetzungen/ Auszug aus den Rechtsgrundlagen</p>	<p>Es können nur Kleinprojekte (investiv und nicht investiv) gefördert werden, die in Orten und deren Gemarkungen bis 5.000 Einwohner in LEADER-Gebieten umgesetzt werden. Förderfähige Orte im Sinne der Richtlinie LE/2014 sind städtebaulich eigenständige Teile einer Gemeinde, welche in die Liste der förderfähigen Orte aufgenommen wurden: Portal Ländlicher Raum – Richtlinie Ländliche Entwicklung</p> <p>Gefördert werden können nur Kleinprojekte, mit deren Durchführung noch nicht begonnen wurde. Der Abschluss eines der Ausführung zugrundeliegenden Lieferungs- und Leistungsvertrages (z. B. Kaufvertrag, Werkvertrag, Auftragsbestätigung) ist dabei grundsätzlich als Beginn zu werten. Der Erwerb eines Grundstückes und die Erteilung eines Auftrages zur Planung oder zur Bodenuntersuchung gelten nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, gerade sie sind Zweck der Zuwendung.</p> <p>Kleinprojekte sind Projekte, deren förderfähige Gesamtausgaben 20.000 Euro nicht übersteigen. Hierbei handelt es sich um Bruttoausgaben. In einem Aufruf kann pro Objekt nur ein Antrag eingereicht werden. Eine Aufteilung von Projekten zur Unterschreitung der förderfähigen Gesamtausgaben ist untersagt. Unterstützt werden ausschließlich Kleinprojekte, die der Umsetzung der LEADER-Entwicklungsstrategie dienen.</p> <p>Die Zuwendung erfolgt als Erstattung nach der Umsetzung des Projektes. Sie ist nicht auf Dritte übertragbar.</p> <p>Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht.</p> <p>Folgende Kleinprojekte und Ausgaben sind nicht zuwendungsfähig:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ankauf von Grundstücken, - Kauf von Tieren, - gebrauchte Gegenstände, - Bekleidung (Ausnahme: Trachten oder historische Gewänder), - Bau- und Erschließungsmaßnahmen in Neubau-, Gewerbe- und Industriegebieten, - Wirtschaftsförderung mit Ausnahme von Kleinstunternehmen der Grundversorgung, - gesetzlich vorgeschriebene Planungsarbeiten, - Leistungen der öffentlichen Verwaltung, - Unterhaltung (z. B. Reparaturen, Ersatzbeschaffungen ohne qualitativen Mehrwert) und laufender Betrieb (z. B. Gebäudenebenkosten, Verbrauchsmaterialien etc.), - Ausgaben im Zusammenhang mit Plänen nach dem BauGB, - einzelbetriebliche Beratung, - Personal- und Sachleistungen für die Durchführung eines Regionalmanagements, - Personalleistungen.

<p>Antragsteller Fördersatz Zuschuss</p>	<p>Antragsberechtigt sind Städte und Gemeinden in der Gebietskulisse der LAG Sächsisches Zweistromland-Ostelbien. Der Fördersatz beträgt 80%. Der mögliche Zuschuss beträgt höchstens 16.000,00 Euro (Der Fördersatz gilt für jede im Aufruf genannte Maßnahme).</p>
<p>Projektauswahl und Umsetzung</p>	<p>Die Vorhabenauswahl erfolgt entsprechend der LEADER-Entwicklungsstrategie anhand der festgelegten Auswahlkriterien und im Rahmen des für diesen Aufruf bereitgestellten Budgets.</p> <p>Fristgerecht und vollständig eingereichte Vorhabenunterlagen werden vom regionalen Entscheidungsgremium (rEG) nach Kohärenz- und Rankingkriterien (siehe Dokument Auswahlkriterien) geprüft.</p> <p>Die Anwendung der Kohärenzkriterien (ja/nein-Kriterien) dient der Prüfung der grundsätzlichen Förderfähigkeit entsprechend der LEADER-Entwicklungsstrategie (LES). Alle Kohärenzkriterien müssen zum Zeitpunkt der Vorhabenauswahl erfüllt sein.</p> <p>Anschließend erfolgt eine Bewertung der Vorhaben anhand vorher festgelegter Rankingkriterien. Sie bewerten den Beitrag des Vorhabens zu den übergeordneten Grundsätzen der GAK und den strategischen Entwicklungszielen der LEADER-Entwicklungsstrategie (LES). Es müssen mindestens 4 Punkte erreicht werden (Mehrwertschwelle). Ist dies nicht der Fall, wird kein Mehrwert erreicht und das Vorhaben wird nicht ausgewählt. Für den Antragsteller besteht die Möglichkeit zur Qualifizierung und erneuten Einreichung seines Vorhabens bei einem späteren Aufruf.</p> <p>Aus der Bepunktung ergibt sich eine Rangliste der Vorhaben. Vorhaben, die sich aufgrund des erreichten Ranges im Bereich des zur Verfügung stehenden Budgets befinden, erhalten ein positives Votum des Entscheidungsgremiums. Vorhaben, die im Rahmen des für diesen Aufruf zur Verfügung stehenden Budgets nicht berücksichtigt werden können, werden durch das Entscheidungsgremium abgelehnt und können bei einem weiteren Aufruf zu dieser Maßnahme erneut eingereicht werden. Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.</p>



Bundesministerium
für Ernährung
und Landwirtschaft

STAATSMINISTERIUM FÜR
REGIONALENTWICKLUNG



Freistaat
SACHSEN

Das Regionalbudget wird im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK)“ durch die Bundesrepublik Deutschland und den Freistaat Sachsen finanziell unterstützt.



Das Regionalbudget wird mitfinanziert mit Steuermitteln auf Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes.

Kohärenz- und Rankingkriterien zum Auswahlverfahren

Kohärenzkriterien

Kohärenzkriterien sind ja/nein – Kriterien. Für eine mögliche Förderung muss ein Projekt die Übereinstimmung mit allen Kohärenzkriterien aufweisen.

- Das Kleinprojekt entspricht den Inhalten des Aufrufs.
- Das Kleinprojekt dient einer Entwicklung und führt zu einer neuen Qualität.
- Das Kleinprojekt entspricht einem der sieben strategischen Handlungsfelder der LES.
- Das Kleinprojekt wurde vollständig eingereicht.
- Das eingereichte Projektblatt mit Anlagen lässt eine Bewertung zu.
- Es wird eingeschätzt, dass das Kleinprojekt innerhalb des festgesetzten Umsetzungszeitraums realisiert werden kann.
- Es wird eingeschätzt, dass der Projektträger (Letztempfänger) das Vorhaben ohne die Zuwendung nicht oder nicht im notwendigen Umfang realisieren kann.
- Die Angemessenheit der beantragten Ausgaben ist gegeben.
- Es bestehen keine Zweifel oder anderweitige Informationen betreffs der Zuverlässigkeit des Letztempfängers sowie der Leistungsfähigkeit zur Umsetzung des beantragten Kleinprojektes. Dies umfasst auch die Prüfung der LAG, ob eine Insolvenz eingetreten ist, indem sie die notwendigen persönlichen Daten (ausgenommen Kommunen) unter insolvenzbekanntmachungen.de (Detailsuche) eingibt.

Rankingkriterien

Projekte mit positiver Kohärenz werden anhand der Rankingkriterien in eine Rangfolge gebracht. Auf der Grundlage des im Aufruf bereitgestellten Budgets dient die Rangliste zur Budgetuntersetzung der Projekte.

Es werden pro Bewertungskriterium 0 – 2 Punkte vergeben, die wie folgt definiert sind:

0 = nicht zutreffend

1 = zutreffend

2 = in besonderem Maß zutreffend

Rankingkriterien	Eigene Bewertung	Bewertung durch LAG
Beitrag zur Beteiligung/Förderung des bürgerschaftlichen Engagements		
Beitrag zum Erhalt bzw. der Aufwertung ortsbildprägender Objekte/Strukturen		
Beitrag zur Pflege und Entwicklung des naturräumlichen Potentials		
Beitrag zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme		
Beitrag zur Lösung von Defiziten		
Beitrag zur Vernetzung bzw. Kooperation		
Beitrag für die Öffentlichkeit		
Beitrag zur Inklusion		
Punktzahl gesamt		

Erforderliche Mindestpunktzahl: 4

Bei gleicher Punktzahl erhält der Letztempfänger den Vorrang, der den niedrigeren Bedarf an Fördermitteln ausweist.